



SCHWIMMBEZIRK AACHEN e.V.

Geschäftsordnung

FÜR DEN

SCHWIMMBEZIRK

A A C H E N e. V.

Abschnitt	§§	Seite
Allgemeines.....	1	2
Öffentlichkeit und Teilnahme	2	2
Leitung des Bezirkstages.....	3	2
Eröffnung des Bezirkstages.....	4	2
Tagesordnung	5	3
Beschlussfähigkeit.....	6	3
Niederschrift (Protokoll)	7	3
Ordnung des Rederechtes	8	3
Übergang zur Tagesordnung	9	4
Abstimmungen	10	4
Abstimmungsverfahren	11	4
Schlussbestimmungen	12	5

§ 1 Allgemeines

1. Die Satzung des Schwimmbezirks Aachen e.V. regelt die Einberufung des Bezirkstages.
2. Die Tagesordnung des Bezirkstages enthält unter anderem folgende Punkte:
 - (a) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - (b) Bericht der Mandatsprüfungskommission
 - (c) Bericht des kassenprüfenden Vereins
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Wahl des Vorstandes
 - (f) Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt des Bezirks für das laufende Jahr
 - (g) Beratung und Beschlussfassung zu eingegangenen Anträgen
 - (h) Verschiedenes
3. Die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, die Tagesordnung zum Bezirkstag, sowie der Wortlaut eingegangener Anträge sind vor dem Bezirkstag den Mitgliedern des Vorstandes und den Vereinen zuzustellen.
4. Berichte und Vorträge, die für die Gestaltung und Durchführung der Aufgaben des Schwimmbezirks Aachen e.V. von Bedeutung sind, können auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 2 Öffentlichkeit und Teilnahme

1. Der Bezirkstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es die Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
2. Jeder Delegierte hat seine schriftliche Vollmacht vorzulegen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Darüber hinaus kann jedes Vereinsmitglied des Schwimmbezirks Aachen e.V. am Bezirkstag teilnehmen, jedoch ohne Sitz und Stimme.
3. Gäste können ebenfalls, ohne Rede- und Stimmrecht, am Bezirkstag teilnehmen.

§ 3 Leitung des Bezirkstages

1. Der 1. Vorsitzende des Schwimmbezirks Aachen e.V. leitet den Bezirkstag. Er wird bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten. Sind beide nicht anwesend, übernimmt der Geschäftsführer die Leitung.
2. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Vertreter zu wählen.

§ 4 Eröffnung des Bezirkstages

Nach der Eröffnung des Bezirkstages stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Dies hat vor Eintritt in die Tagesordnung zu geschehen.

§ 5 Tagesordnung

1. Der Bezirkstag ist nach der vorliegenden Tagesordnung abzuwickeln.
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind vor dem Eintritt in die Tagesordnung zu stellen und bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Mandatsprüfungskommission stellt anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest. Die Beschlussfähigkeit des Bezirkstages ist in der Satzung geregelt.

§ 7 Niederschrift (Protokoll)

1. Über jeden Bezirkstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss.
2. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Auf Verlangen müssen während oder nach dem Bezirkstag abgegebene Erklärungen in die Niederschrift aufgenommen werden.
4. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern und Vereinen im Schwimmbezirk zuzustellen. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Einspruch gegen Form oder Inhalt bei der Geschäftsstelle oder direkt beim 1. Vorsitzenden erhoben worden ist. Hilft der 1. Vorsitzende dem Einspruch nicht ab, ist der dem Einspruch zugrundeliegende Sachverhalt zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung des nächsten Bezirkstages zu setzen. Über die Einsprüche und deren Behandlung sind alle Vereine zu unterrichten.

§ 8 Ordnung des Rederechtes

1. Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Sie müssen Namen und Verein des Antragstellers enthalten.
2. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt wird. Die Redezeit kann vor der Versammlung festgesetzt werden.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen werden.
4. Personen, die einen Antrag stellen oder einen Bericht vorbringen, sind sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort zu erteilen. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
5. Zur selben Sache dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen. Wurde einem Redner in gleicher Sache zweimal das Wort erteilt, so entscheidet die Versammlung, ob der Redner weiterhin zur Sache sprechen darf.

6. Mitglieder des Vorstandes müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.
7. Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort ist erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.

§ 9 Übergang zur Geschäftsordnung

1. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen.
2. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung, sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung stellen.

§ 10 Abstimmungen

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
4. Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitest gehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren, Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus. Der Wortlaut des Antrags ist vorher zu verlesen.
5. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen.
6. Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort dazu verlangt werden über die Stellung der Fragen, ihre Formulierung und ihre Reihenfolge. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

§ 11 Abstimmungsverfahren

1. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen mit der Stimmkarte. Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, muss mit Stimmzettel abgestimmt werden. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Geschäftsordnung findet auf allen Tagungen des Schwimmbezirks Aachen e.V. Anwendung.
2. Die Geschäftsordnung des Schwimmbezirks Aachen e.V. tritt gemäß Beschluss des Vorstandes vom am TT.MM.JJJJ in Kraft und setzt die Geschäftsordnung vom 30.01.2001 außer Kraft.